

Allgemeine Richtlinien für die Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung (i. d. F. v. 29. März 2007)

hier: Erläuterungen zu Nr. III

1. Zu Satz 1:

- a)** Bei den genannten Berufsgruppen (Ausnahme: "Ärztin/Arzt") ist unter "abgeschlossene<r> Ausbildung" ein Studium zu verstehen, das mit einem Diplom, Master oder 1. Staatsexamen abgeschlossen wurde.

- b)** Bei Mediziner(inne)n ist ein Studium zu verstehen, das bis zur Reform des Medizinstudiums am 27.6.2002 mit dem 3. Staatsexamen abgeschlossen wurde, danach mit dem 2. Staatsexamen.

- c)** Unter "gleichwertige(r) Ausbildung" ist ein Studium zu verstehen,
 - das mit einem Diplom oder Master abgeschlossen wurde und
 - bei dem eine abgeschlossene Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung das Studium im Hinblick auf die Berufsausübung sinnvoll ergänzt, wie z. B. bei einem Studium in
 - Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Personalwesen; Human Resource Management;
 - Erwachsenenbildung;
 - Gerontologie;
 - Interkulturelle Kommunikation;
 - Suchthilfe;
 - Pädagogik (einschließlich Berufs-, Erlebnis-, Heil-, Pflege-, Rehabilitationspädagogik);
 - Sexualwissenschaft.

2. Zu Satz 2:

- a)** Bei "Bewerberinnen/Bewerber<n> mit anderer Vorbildung" sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:
 - Bewerber(innen), die ein einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen;

- Bewerber(innen), die ein nicht einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor, Master, Diplom oder 1. Staatsexamen abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen;
- Bewerber(innen), die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, aber über mehrjährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen und
- Bewerber(innen), die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über keine Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen.

b) Bewerber(innen), die ein einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor abgeschlossen haben, müssen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) nachweisen.

c) Bewerber(innen), die ein nicht einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor, Master, Diplom oder 1. Staatsexamen abgeschlossen haben, müssen

- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) und
- die Teilnahme an einem Coaching, einer Supervision oder Balintgruppe in einem angemessenen zeitlichen Umfang

nachweisen.

Unter diese Fallgruppe kann z. B. der/die Verwaltungsleiter(in) einer stationären Suchteinrichtung fallen.

d) Bewerber(innen), die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, müssen

- eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) und
- die Teilnahme an einem Coaching, einer Supervision oder Balintgruppe in einem angemessenen zeitlichen Umfang

nachweisen.

In den Gruppengesprächen der Zulassungstagung müssen die Bewerber(innen) ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit, in den Einzelgesprächen ihre Fähigkeit zur Aneignung von wissenschaftlicher Literatur nachweisen, z. B. durch die Benennung bisher gelesener Literatur zu den Themen Beratung oder Therapie.

Unter diese Fallgruppe können z. B. Krankenschwestern- und -pfleger, Erzieher(innen) und Sekretärinnen und Sekretäre in Beratungsstellen fallen.

- e) Bewerber(innen), die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über keine Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen, müssen
- mindestens 500 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen),
 - regelmäßige Supervision im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und
 - regelmäßige Fortbildungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen.

In den Gruppengesprächen der Zulassungstagung müssen die Bewerber(innen) ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit, in den Einzelgesprächen ihre Fähigkeit zur Aneignung von wissenschaftlicher Literatur nachweisen, z. B. durch die Benennung bisher gelesener Literatur zu den Themen Beratung oder Therapie.

Unter diese Fallgruppe können z. B. ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) der Telefonseelsorge fallen.

Hannover, den 20. November 2010